

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1660

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1660



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Zusammenfassung Referat vom 12. Zürcher Armutsforum, 1. November 2018

«Versteckte Armut – Wenn Berechtigte keine Sozialhilfe beziehen»

Sozialhilfe, nein danke? Nichtbezug als Phänomen

Anna-Katharina Thüerer, Grundlagen Caritas Zürich

Obwohl das Recht auf Existenzsicherung in der Bundesverfassung verankert ist, gehen Studien davon aus, dass es in der Schweiz Personen gibt, die trotz ihres Anspruchs keine Sozialleistungen beziehen. Wissenschaftliche Schätzungen, wie hoch diese Nichtbezugsquote – also die versteckte Armut – ist, variieren stark. Während der öffentliche Diskurs um Sozialhilfe von Missbrauchsfällen und Sparmassnahmen dominiert ist, bleibt der Nichtbezug von Sozialhilfe weitgehend unbeleuchtet. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern existiert zum Nichtbezug in der Schweiz nur relativ spärliches Datenmaterial. Zwei aktuelle Studien mit kantonalem Fokus bilden dabei eine Ausnahme: Einerseits untersucht eine Studie der Universität Bern den Nichtbezug von Sozialhilfe im Kanton Bern¹. Diese Studie kommt zum Schluss, dass rund jede vierte Person mit Anspruch auf Sozialhilfe diese nicht bezieht (Nichtbezugsquote von 26.3%). Andererseits widmet sich eine laufende Studie der Genfer Fachhochschule für Soziale Arbeit der Frage, wie sich im Kanton Genf der Nichtbezug auf die Gesundheit von betroffenen Familien auswirkt². Die qualitative Untersuchung zeigt, wie gravierend gerade auch die psychosozialen Folgen für Nichtbeziehende sind. Abgesehen von diesen beiden aktuellen Studien besteht bezüglich dem Nichtbezug von Sozialhilfe und -leistungen ein grosser statistischer Nachholbedarf, sowohl für den Kanton Zürich als auch auf nationaler Ebene.

Die wissenschaftliche Literatur und Gespräche mit Expertinnen und Experten der Praxis zeigen, wie vielschichtig das Phänomen Nichtbezug ist. Die Gründe, warum Personen ihren Anspruch auf Unterstützung nicht geltend machen, sind divers und reichen von administrativen und amtlichen Hürden über persönliche Gründe und Kosten-Nutzen-Abwägungen bis hin zu ausländerrechtlichen Befürchtungen. Die Folgen, die ein Leben unter dem Existenzminimum hat, sind für die Betroffenen oftmals drastisch und äussern sich in gesundheitlichen Schäden, psychosozialen Auswirkungen, Verschuldung, einem schlechten Bildungsstand, prekären Wohnverhältnissen und gesellschaftlichem Ausschluss.

Der Nichtbezug von Sozialhilfe ist aufgrund seines Ausmasses und seiner Konsequenzen keinesfalls ein Randphänomen, sondern müsste ein wichtiger Aspekt der Armutsforschung sein. Nichtbezug hat nicht nur beunruhigende Langzeitfolgen für die Betroffenen, sondern auch für die Gesamtgesellschaft in Form von finanziellen Einbussen, steigenden Gesundheitskosten und der Gefährdung des sozialen Zusammenhalts. Eine effektive Armutsbekämpfung und -prävention muss sich an den in Armut lebenden Personen orientieren. Dies ist nur möglich, wenn es eine fundierte wissenschaftliche Untersuchung zu den Betroffenen – also auch zu den Nichtbeziehenden – gibt.

¹ Hümbelin, Oliver (2016). Nichtbezug von Sozialhilfe und die Bedeutung von regionalen Unterschieden.

² Lucas, Barbara et al. (noch nicht veröffentlicht). Le non-recours aux prestations sociales à Genève. Quelles adaptations de la protection sociale aux attentes des familles en situation de précarité?

Zusammenfassung Referat vom 12. Zürcher Armutsforum, 1. November 2018

«Versteckte Armut – Wenn Berechtigte keine Sozialhilfe beziehen»

«Mich bringen Sie nicht zum Sozialamt!» - Erfahrungen von Nichtbezug im kirchlichen Sozialdienst

Beatrice Helbling, Sozialarbeiterin FH, Pfarrei St. Urban / Gemeinderätin Winterthur

Die Sozialarbeiterinnen der Pfarreilichen Stellen für Soziale Arbeit der Katholischen Kirche in Winterthur beraten Menschen, ungeachtet ihrer religiösen und politischen Anschauung und ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Die Sozialdienste sind unbürokratische und unkomplizierte Anlaufstellen für Menschen aus dem Quartier. Die Beratungen sind niederschwellig, kostenlos und vertraulich. Die Begleitung und Beratung umfasst alle Bereiche des praktischen Lebens für Einzelne und für Familien in schwierigen Situationen, Themen wie Finanzen, Budget, Schulden, Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Krankheit, Migration, Umgang mit Behörden werden dabei bearbeitet. Die Vernetzung mit anderen Stellen innerhalb der Stadt Winterthur ist wichtig, da die Leistung subsidiär zu den staatlichen Stellen ist.

Innerhalb der Arbeit begegnen den Sozialarbeiterinnen der pfarreilichen Sozialdienste immer wieder Menschen, welche keine Sozialhilfe beziehen, obwohl sie eindeutig Anspruch auf Unterstützung hätten. Die Gründe sind unterschiedlich, manchmal ist es Nichtwissen oder Menschen schämen sich ihrer finanziellen Probleme. Personen beziehen die Sozialhilfe aus Angst vor der Ausweisung nicht oder sie machten früher sehr negative Erfahrungen. Zudem führt die mediale und politische Missbrauchsdebatte zu Stigmatisierungen. Schliesslich kann auch eine persönliche Kosten-Nutzen-Analyse der Grund für den Nichtbezug sein. Nicht immer gelingt es, die Personen dahingehend zu stärken, Sozialhilfe zu beantragen.

Es ist selbstverständlich, dass die Sozialhilfe als letztes Netz jeder Person zusteht, welche unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum lebt. Es muss möglich sein, dass dies, egal wo die Sozialhilfe beantragt wird, mit dem nötigen Respekt für den Antragsteller oder die Antragstellerin überprüft wird und es braucht einen niederschweligen Zugang zu Informationen rund um die Sozialhilfe.

Der Nichtbezug ist eine statistische Unbekannte mit grossen Folgekosten für den Einzelnen und die Allgemeinheit. Wer auf den Bezug von Sozialhilfe verzichtet, verpasst damit vielleicht auch die Möglichkeit, im Rahmen einer Beratung seine Situation zu verbessern. Oft haben die Menschen, welche unter dem Existenzminimum leben, nicht nur ein Einkommensproblem. Das Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und Verschuldung steigt erheblich. Bei Familien besteht die Gefahr, dass beengte Wohnverhältnisse herrschen, bei den Kindern Probleme in der Schule auftreten und schlechtere Bildungschancen zu einer Vererbung der Armut führen. Dies alles ist mit hohen Kosten verbunden, die von der Allgemeinheit mitgetragen werden müssen.

Armut hat viele Facetten. Das Phänomen des Nichtbezugs von Sozialhilfe muss in der Prävention und Bekämpfung von Armut mehr Beachtung finden.

Zusammenfassung Referat vom 12. Zürcher Armutsforum, 1. November 2018

«Versteckte Armut – Wenn Berechtigte keine Sozialhilfe beziehen»

Sozialhilfebezug als quasi-strafrechtliches Vergehen und Ausschaffungsgrund in der Praxis des Migrationsamtes

Dr. iur. Marc Spescha, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht

Dass die Stärke des Volkes sich messe am Wohl der Schwachen vergegenwärtigen sich Schweizer Volk und die Kantone bereits in der einleitenden Erklärung (Präambel) der Bundesverfassung. Das entsprechende Bewusstsein hat u.a. seinen Niederschlag gefunden in den Sozialzielen der Bundesverfassung. Staatliche Leistungen wie Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe liegen in deren Zielbereich. Gemäss Verfassung setzen sich Bund und Kantone explizit dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist (Art. 42 Abs. 1 BV). Klar ist für den Verfassungsgeber auch, dass die gesamte Bevölkerung an der sozialen Sicherheit teilhaben soll, was namentlich auch die hier ansässige ausländische Wohnbevölkerung mit einschliesst.

Der eigentliche Sozialhilfeanspruch besteht gemäss der Konzeption der Zuständigkeiten im sozialen Bereich gegenüber der Gemeinde und stützt sich auf kantonales Recht. Dieses sieht einen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe vor für Personen, die nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, wobei BezügerInnen u.a. zur Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit verpflichtet sind und Leistungen nicht zweckwidrig verwenden dürfen.

Bei Ausländern, die das Recht auf Sozialhilfe beanspruchen, gehen damit Risiken einher. Namentlich gilt der Sozialhilfebezug im Ausländergesetz (AuG) als Grund für den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 62 Abs. 1 Buchst. e). Auch bei langjährig anwesenden niedergelassenen ausländischen Personen ist der Sozialhilfebezug ein Widerrufsgrund, wenn die Sozialhilfe dauerhaft und erheblich ist.

Zwar führt der Sozialhilfebezug nicht automatisch zum Bewilligungsverlust, sondern „nur“ dann, wenn er selbstverschuldet erscheint, was ein vorwerfbares Verhalten impliziert bzw. die Verletzung der Schadenminderungspflicht. Ein Blick auf die Widerrufs- und Wegweisungspraxis im Falle Sozialhilfe beziehender Ausländerinnen und Ausländer zeigt indessen, dass die Ausländerbehörden in ihrer Beurteilung des Selbstverschuldens einen strengeren Massstab ansetzen als die Sozialämter und regelmässig auch dann ein vorwerfbares Verhalten folgern, wenn letztere, die für die Leistung der sozialen Hilfe zuständig sind, ein Selbstverschulden verneinen. Auch das Bundesgericht stützt die harte Gangart der Ausländerbehörden im Regelfall. Wenn beispielsweise in einem IV-Verfahren eine rentenbegründende Erwerbsunfähigkeit verneint wird, hat der Sozialhilfebezüger zu gewärtigen, dass der andauernde Sozialhilfebezug als selbstverschuldet qualifiziert wird.

Im Gesetz steht der Sozialhilfebezug im Katalog der Widerrufsgründe neben der längerfristigen Freiheitsstrafe und dem erheblichen oder wiederholten Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nicht erst der im Zuge der Ausschaffungsinitiative gesetzlich verankerte sogenannte Sozialhilfemissbrauch ist hier Grund für den Bewilligungsentzug, sondern bereits der blosser Sozialhilfebezug. Dieser wird damit ausländerrechtlich zum potenziell quasi strafrechtlichen Fehlverhalten, insofern eine Verletzung der Schadenmilderungspflicht relativ rasch angenommen wird und die gleichen drastischen Konsequenzen nach sich zieht, wie ein erheblich strafbares Verhalten.

Zusammenfassung Referat vom 12. Zürcher Armutsforum, 1. November 2018

«Versteckte Armut – Wenn Berechtigte keine Sozialhilfe beziehen»

Der Nichtbezug von Sozialleistungen als Ziel der Sozialpolitik? Kontrolle, Aktivierung und Abschreckung im schweizerischen Sozialstaat

Dr. Peter Streckeisen, Dozent und Sozialforscher, ZHAW

Der Nichtbezug von Sozialleistungen wird unter Professionellen des Sozialwesens in der Regel als ein Missstand betrachtet, gegen den etwas unternommen werden sollte. Verschiedene Studien haben die Vielfalt der Gründe aufgezeigt, die dazu führen können, dass anspruchsberechtigte Personen keine Leistungen beziehen. So unterscheidet zum Beispiel das französische Observatoire des non-recours aux droits et aux services (ODENORE) folgende vier Situationen: (1) Anspruchsberechtigte wissen nicht, dass sie Leistungen beziehen könnten; (2) Anspruchsberechtigte verzichten bewusst darauf, Leistungen zu beantragen; (3) Anspruchsberechtigte beantragen solche zwar, erhalten aber keine Leistungen; (4) Anbieter von Leistungen (und weitere Einrichtungen des Sozialwesens) verzichten darauf, anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen hinzuweisen.

Dieser Beitrag legt das Augenmerk auf einen weiteren Faktor, der in der bisherigen Diskussion noch zu wenig thematisiert wird: der politische Wille, den Bezug von Sozialleistungen möglichst aufwändig und hürdenreich zu gestalten, um potenziell Anspruchsberechtigte abzuschrecken. In der Tat lassen sich verschiedene sozialpolitische Gesetzes- und Verfahrensänderungen der letzten Jahre in der Schweiz dahingehend interpretieren, dass sich in der Politik zunehmend die Meinung durchsetzt, der Nichtbezug von Leistungen sei nichts Schlechtes, im Gegenteil: Ähnlich wie in der Asylpolitik die so genannte Attraktivität der Schweiz gesenkt werden soll, erzielen Leistungskürzungen sowie Kontroll- oder Aktivierungsmassnahmen zweifellos in nicht wenigen Fällen eine abschreckende Wirkung auf anspruchsberechtigte Personen.

Institutionen und Professionelle des Sozialwesens sind deshalb aufgefordert, ihre Grundüberzeugung, der Leistungsbezug sei in aller Regel sinnvoll, sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch für die Gesellschaft, in zweifacher Hinsicht zu reflektieren: ein Teil der Anspruchsberechtigten verzichtet bewusst auf Leistungen, während in der Politik der Nichtbezug in zunehmendem Ausmass – implizit oder explizit – begrüsst wird. Wie gehen die Institutionen und Professionellen mit diesem mehr oder weniger neuen Faktum der Unerwünschtheit des Leistungsbezugs um? Und gibt es Ansätze, um aus dieser vertrackten Situation herauszufinden?